auf diesem gebiete in einer reihe von abhandlungen über die litteratur der gesetzbücher im allgemeinen und über einzelne materien derselben mitzutheilen, will ich mich hier auf die nöthigsten andeutungen über das vorliegende gesetzbuch beschränken.

Das gesetzbuch des Yâjnavalkya ist, eben so wie die gesetzbücher des Manu und mehrerer anderer gesetzgeber, in verschiedenen redaktionen vorhanden gewesen, und wahrscheinlich noch vorhanden. Die indischen juristen eitiren einen Brihad Yâjnavalkya und einen Vriddha Yâjnavalkya. In welchem verhältnisse die so bezeichneten gesetzbücher zu dem vorliegenden stehen, lässt sich aus den wenigen citaten, welche sich aus ihnen vorfinden, nicht bestimmen. Europa vorhandenen hülfsmittel dürften auch wohl überhaupt nicht zur lösung dieser frage hinreichen. Bei ihrer wichtigkeit für die geschichte dieses zweiges der Sanskrit-litteratur ist es wünschenswerth, dass in Indien selbst nach den verschiedenen redaktionen der gesetzbücher geforscht werde. Aus dem gebrauche, welchen die indischen juristen von diesen verschiedenen redaktionen machen, geht hervor, dass diejenigen redaktionen der gesetzbücher, welche bloss mit dem namen ihrer verfasser, ohne weiteren zusatz, bezeichnet werden, für das praktische leben schon seit langer zeit von überwiegender geltung waren.

Yâjnavalkya's gesetzbuch ist von mehreren commentatoren erläutert worden*). Als den ältesten commentar

^{*)} Ich nehme diese litterarhistorischen notizen aus den vorreden Colebrooke's zu seinen werken: A Digest of Hindu Law, Vol. I — III. London 1801. 8. und: Two Treatises on the Hindu Law of Inheritance. Calcutta 1810. 4. Einiges auch aus dem aufsatze von F. W. Ellis, On the Law Books of the Hindus, in den Transactions of the Literary Society of Madras. P. I. London 1827. 4.